

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Dresden S 10, Dresden - Neumarkt
Vom 7. November 2002**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 47/02 vom 22.11.2002

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 345), zuletzt geändert am 14. Februar 2002 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 86) und des § 142 Absatz 1 i. V. m. den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141ff.), ber. Bundesgesetzblatt I 1998 Seite 137), zuletzt geändert am 5. April 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1250) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 7. November 2002 die folgende Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt:

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet sollen entsprechend der besonderen Bedeutung als Innenstadtbereich die vorliegenden städtebaulichen Missstände und Funktionsschwächen behoben und das Gebiet durch städtebauliche Maßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet werden. Das insgesamt 34 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Dresden S 10, Dresden - Neumarkt“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt. Die Grundstücke und Grundstücksteile im Sanierungsgebiet sind in der Anlage 2 zur Satzung aufgeführt. Die zeichnerische Darstellung im Lageplan ist maßgebend.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Absatz 2 des Baugesetzbuches und die Anwendung der §§ 152 bis 156 Baugesetzbuch werden ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 Satz 4 des Baugesetzbuches mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt rechtsverbindlich
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung des im § 1 Absatz 2 genannten Lageplanes, der den Geltungsbereich dieser Satzung zeichnerisch darstellt, erfolgt durch Niederlegung bei der Stadtverwaltung Dresden, Stadtplanungsamt, 01067 Dresden, Hamburger Str. 19, immer 0007. Der Lageplan kann dort während der folgenden Sprechzeiten durch jedermann eingesehen werden:

Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr	

Darüber hinaus wird über den Inhalt der Sanierungssatzung und ihre Begründung auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsvermerke:

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass der Landeshauptstadt Dresden im festgelegten Sanierungsgebiet gemäß § 24 Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zusteht.
- (2) Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im § 144 Absatz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen einer schriftlichen Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden bedürfen, § 145 Baugesetzbuch ist anzuwenden.
- (3) Eine verkleinerte Fassung des in § 1 Absatz 2 und in § 3 Absatz 2 genannten Lageplanes ist zur Kenntlichmachung des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung nachstehend nachrichtlich wiedergegeben.

Dresden, 15. November 2002

**gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden**